



Biogaserzeugung und Wasserwirtschaft

IWW Zentrum Wasser veranstaltet gemeinsam mit dem DBI - Gastechnologisches Institut gGmbH Freiberg am 24.04.2012 in Mühlheim das 25. Mühlheimer Wassertechnisches Seminar zum Thema Biogaserzeugung und Wasserwirtschaft. Im Rahmen der Veranstaltung werden der aktuelle Stand der Biogaserzeugung und auch seine zukünftigen Perspektiven vorgestellt. Mit Experten aus Land- und Wasserwirtschaft werden sowohl die daraus resultierenden wasserwirtschaftlichen Risiken als auch Möglichkeiten zu deren Minimierung diskutiert. Neben den Aspekten des Ressourcenschutzes sollen die Möglichkeiten einer technischen und ökonomischen Optimierung der Biogaserzeugung und -verwertung als Voraussetzung einer ressourcenschonenden Biogasproduktion beleuchtet werden. Nähere Informationen gibt es unter www.iww-online.de

Empfehlungen der LAWA zu Erdwärmesonden

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat 2011 die Empfehlungen für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden überarbeitet und im Dezember 2011 herausgegeben. Die Empfehlung steht unter http://www.lawa.de/documents/LAWA_Empfehlungen_Erdwaermesonden_und_kollektoren_24c.pdf zum Download zur Verfügung.

Energiekonzept Niedersachsens

Nach intensiver Diskussion wurde am 31.01.2012 das Energiekonzept Niedersachsen vom Kabinett verabschiedet. Es stellt die Grundlage für Maßnahmen auf Landes- und kommunaler Ebene dar, die zur Energiewende beitragen sollen. Zudem werden Initiativen vorgestellt, mit denen das Land auf Bundesebene einen Beitrag leisten will. Schwerpunkt des Konzeptes ist die Versorgung mit erneuerbaren Energien. Nach der Zielvorgabe will Niedersachsen bis 2020 „bei offensiver Nutzung aller Potenziale“ rund 90 Prozent des Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien decken. Des Weiteren werden Instrumente zur Erhöhung der Energieeffizienz, aber auch der Einsatz von konventionellen Kraftwerken (Gas und Kohle) zur Sicherung der Stromversorgung dargestellt. Eine Herausforderung innerhalb des Energiekonzeptes stellt der Ausbau der Stromnetze dar. Unter www.umwelt.niedersachsen.de/download/63866 steht das Energiekonzept als Download zur Verfügung.

BGH-Entscheid zur Auskunftspflicht im Kartellverfahren

Der BGH hat Ende Januar ein Urteil vom 18.10.2011 veröffentlicht, wonach ein Auskunftsanspruch der Kartellbehörde gegenüber einem Zweckverband, der Gebühren erhebt, besteht. Laut BGH ist der Verband als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Trinkwasser auf der Grundlage eines Anschluss- und Benutzungszwangs und einer Gebührensatzung liefert, i.S.d. § 59 Abs. 1 GWB ein „Unternehmen“. Nach dieser Vorschrift ist sie zur Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichtet.

Hintergrund der Entscheidung ist das Verfahren gegen die Berliner Wasserbetriebe wegen des Verdachts missbräuchlich überhöhter Trinkwasserpreise. Um Informationen über Entgelte, Kosten und Erlöse in möglichen Vergleichsgebieten zu erlangen, erließ das Amt Auskunftsbeschlüsse gem. § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GWB gegen 45 Trinkwasserversorgungsunternehmen, darunter auch ein Zweckverband, der für die Versorgung mit Trinkwasser Gebühren auf der Grundlage einer kommunalen Gebührensatzung erhebt. Der Zweckverband legte gegen den Auskunftsbeschluss Beschwerde ein. Das OLG ordnete auf Antrag des Zweckverbandes gem. § 65 Abs. 3 S. 3 i.V.m. S. 1 Nr. 2 GWB die aufschiebende Wirkung der Beschwerde an. Es bestünden ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Auskunftsbeschlusses, weil der Zweckverband nicht als Unternehmen i.S.d. § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GWB anzusehen sei. Die Versorgungstätigkeit des Zweckverbandes sei als hoheitlich zu qualifizieren und damit dem Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entzogen. Hiergegen legte das Bundeskartellamts Beschwerde ein.

Laut BGH-Entscheid steht die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Leistungsverhältnisses eines Wasserversorgers zu seinen Abnehmern seiner Einordnung als Unternehmen i.S.d. § 59 Abs. 1 GWB nicht entgegen. Der im Kartellrecht geltende funktionale Unternehmensbegriff ist "relativ". So hat der Senat entschieden, dass eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die hoheitlich tätig ist, im Sinne einer "Doppelqualifikation" als Unternehmen anzusehen ist, wenn und soweit sie daneben in einer Wettbewerbsbeziehung zu anderen Unternehmen steht.

Der Auskunftsbeschluss erging gegenüber einem Gebühren hebenden Zweckverband um Informationen über Entgelte, Kosten und Erlöse im Vergleichsgebiet zu erlangen. Hierbei ging es jedoch nicht darum, die Angemessenheit der Wasserpreise des in den Formen des öffentlichen Rechts tätigen Wasserversorgers zu überprüfen. Das Urteil kann unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&nr=59003&pos=9&anz=643&Blank=1.pdf> abgerufen werden.